



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

53. Abschnitt. Die Kapitel zu Soest und Dortmund 1430

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

fürsten. die sein dartzu all schuldig ze tûn und ze helfren, damit dem klager seine recht darinn vervolgt werden. und ob dy nicht so vil macht hetten, so sol der kûnig die aberecht¹⁾ darüber geben und der bapst den pann. auch ist derselb fûrst aller seiner fûrstlichen freyheit lehn under gaistlichen und weltlichen beraupt.

Nota.

Item ob ain schepf den andern mit gewalt überlewt oder mit gewappenter hand von dem stûl drung, was derselb auf denselben — —«.

53. Abschnitt.

Die Kapitel zu Soest und Dortmund 1430.

Die erste grosse Versammlung von Freigrafen, welche als »gemeines Kapitel« bezeichnet wird, fand 1430 zu Soest statt; sie ist bisher der Forschung ganz entgangen. Der dortige Freigraf Heinrich de Sure bekundet am 1. Juli²⁾: »als dat gemeyne capittel upgedayn ward mit velen vryengreven ind ritterschap«, erschienen der Freigraf von Müddendorf, Absalon Hornepennig und ein Bürger von Osnabrück und erwirkten, dass die in der Streitsache des Konrad von Langen gegen die Stadt Osnabrück von dem Limburger Stuhle erlassenen Vorladungen für ungiltig erklärt wurden. Das geschah: »to Soest tuschen den porten vor dem vryenstole, dar myns herren gnade van Colne eyn gemeyne capittel hadde gelacht van allen vryengreven ind anderen vryenscepenen«. Zeugen sind sechzehn Freigrafen aus Dortmund, dem Kölnischen Westfalen, den Bisthümern Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg und Waldeck, Ritter und Edele, darunter auch Graf Emicho von Leiningen³⁾.

Von den sonstigen Verhandlungen ist nichts sicher überliefert. Aber ein Schriftsteller behauptet, das Kapitel sei auf Befehl des Königs Sigmund gehalten worden, und leitet von ihm mancherlei Rechtssätze ab, der Verfasser des Rechtsbuches bei Hahn. Er setzt

¹⁾ *ab recht.*

²⁾ Stadtarchiv Osnabrück; mehrere Schreiben aus den nächsten Jahren nehmen auf diese Soester Vorgänge Bezug (in Osnabrück und Dortmund).

³⁾ Der letztere erscheint oft in der Umgebung des Kölner Kirchenfürsten; vgl. Register bei Lacomblet IV. 1438 ist er einer der wissenden Räte des Pfalzgrafen Otto, Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 37 ff. Daher fügte die Dunckersche Redaction der RF seinen Namen in den Schlusssatz ein; vgl. Anzeiger des Germ. Nat. Mus. a. a. O. 212.

sogar das Soester und das spätere Dortmunder Kapitel an die Spitze seiner Darstellung und lässt sie gewissermassen als die Grundquellen des Vemerechtes erscheinen¹⁾.

Der Geschichtsschreiber, der solches berichtet, hat freilich bisher wenig Glauben gefunden und durch die wüste Formlosigkeit seiner Arbeit das Misstrauen reichlich verdient. Dazu kommt, dass ein grosser Theil der Beschlüsse, welche er der Soester Versammlung zuschreibt, sehr grosse Aehnlichkeit hat mit denen der Arnberger Reformation, und man hat sie deswegen als einen Auszug aus jener betrachtet²⁾. Indessen sind seine Angaben nicht aus der Luft gegriffen.

Im Norden wie im Süden Deutschlands erhoben sich die Klagen über die Vemegerichte immer lauter. Der König selbst hatte seine Noth mit den trotzigem Freigrafen, so dass eine Regelung der Zustände erforderlich wurde. Die nöthigen Grundlagen zu schaffen, war Niemand berufener als der Kölner Erzbischof, und so mag er von Sigmund den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Die Berufung und Anhörung der Freigrafen war das geeignetste Mittel und bot Dietrich zugleich Gelegenheit, seine Stellung als Verweser der Freigerichte zum vollen Ausdruck zu bringen. Heinrich Musoge, welchen die Stadt Soest damals zum Könige schickte, um ihn an Stelle des altgewordenen Heinrich de Sure als Freigrafen bestätigen zu lassen³⁾, hat vielleicht auch darüber Nachricht an den Hof gebracht. Am 29. September forderte der König den Vogt von Elspe auf, zum Reichstage nach Nürnberg mit seinen Freigrafen zu kommen und mitzubringen, was er Schriftliches über die Veme besitze. In einem Schreiben vom 15. December behauptet Sigmund, er habe nach Nürnberg alle Freigrafen entboten⁴⁾.

Da wir sehen werden, dass die Fortsetzung des Soester Kapitels, das zu Dortmund, vom Könige veranlasst war, kann das, was für das eine feststeht, ohne Bedenken auch für das andere gelten. Der Zweck war, die wichtigsten Grundsätze feststellen und verzeichnen

¹⁾ Hahn 598, der »sunst« giebt statt: Soest, wie die bessere Textesüberlieferung in Hschr. 17 liest, vgl. Duncker 178 Anm. 1.

²⁾ Wächter 126, dem Duncker 178 beistimmt.

³⁾ Sigmund that das in Raab am 7. Juni 1430; Tross 54 N. 20. Doch war Musoge zum Kapitel noch nicht wieder zurück.

⁴⁾ Seibertz Quellen III, 48; Thiersch Vervemung S. 113. Die beiden Briefe werden im neunten Bande der Deutschen Reichstagsakten nicht herangezogen. — Im Jahre 1431 hat Sigmund in Konstanz und Nürnberg nicht weniger als acht Freigrafen bestätigt, Abschnitt 91.

zu lassen, und wir hätten somit in den fraglichen Artikeln wirklich dort erfolgte Rechtsweisungen. Dafür spricht mir auch ihr äusserliches Wesen, welches trotz aller Aehnlichkeit mit den Arnsberger Gesetzen einen selbständigen Zug hat, und einzelne hier angeführte Punkte finden sich in jenen nicht. —

Erwägt man noch, dass unser Gewährsmann gar nicht so lange Zeit nach dem Kapitel seine Aufzeichnungen machte¹⁾, so wachsen seine Nachrichten noch mehr an Glaubhaftigkeit.

Das Soester Kapitel gewinnt somit nicht nur Leben und Gestalt, sondern erhält auch in der Geschichte der heimlichen Gerichte eine hervorragende Stelle, welche ihm als dem ersten allgemeinen Kapitel an sich schon gebührt, indem es eine so zu sagen constituirende Thätigkeit ausgeübt hat.

Es wurden dort folgende grundlegende Bestimmungen getroffen:

1. Kein Freigraf soll einen Freischöffen machen noch zulassen, welchen er nicht kennt, wenn er nicht dem Freigrafen einen versiegelten Brief von seinem Landesfürsten oder von einer ehrbaren Stadt, unter oder in welcher er sitzt, bringt, welche eidlich seine Würdigkeit und Tadellosigkeit bezeugen. Trotzdem soll ihn der Freigraf nur mit Rath, Wissen und Willen seines Stuhlherrn wissend machen.
2. Kein Freigraf soll Vorladungen übersenden, wenn nicht die Klage vorher einem Freigrafen offenbart und mit Urtheil als vemewrogig erwiesen ist; die Klage muss in dem Briefe bezeichnet werden²⁾.
3. Solche Briefe darf er nur zwei wirklichen Freischöffen geben, welche eidlich geloben, rechte Verbotung zu thun und dem Gerichte Bescheid zu bringen.
4. Der Freigraf darf nur mit Wissen und Willen seines Stuhlherrn oder dessen wissender Amtsleute Vorladungen ergehen lassen.
5. Die Vorladungsfrist darf nicht kürzer sein, als sechs Wochen drei Tage.
6. Vorladungen wegen Geldschuld sind unstatthaft.
7. Kein Freigraf darf Briefe geben oder schreiben an Unwissende, dass Jemand verveimt sei.
8. Jeder Freigraf muss ein geheim zu haltendes Register führen, in welches er Jahr für Jahr die Vorgeladenen, die Kläger,

¹⁾ Vor 1442, vgl. Abschnitt 65.

²⁾ Auf diese Vorschrift bezieht sich auch Hahn 619: »Item warum man eine verpott« (Vorladung) nach Laut des Artikels vom Soester Kapitel u. s. w.

die gemachten Freischöffen und deren Bürgen, sowie die Vervemten einträgt, mit Angabe der Tage und der Gerichtsstätten, damit er Auskunft geben kann, wenn er selbst vorgeladen wird.

9. Eine Vervemung darf nur erfolgen, wenn der Kläger sechs Eideshelfer mit sich bringt und den Verklagten mit Recht verfolgt.
10. Der Freigraf darf Niemanden dazu drängen, dem Kläger zu helfen, als mit Urtheil und Recht.
11. Die Vorladung muss erfolgen in die eigene Wohnung des Verklagten oder an ihn persönlich. Hat er keine Wohnung, so soll man ihn da verboten, wo er sich aufzuhalten pflegt oder wie es sich nach seiner Lebensgewohnheit gebührt.
12. Es soll auch kein Freigraf einen Westfalen zum Schöffen machen, als mit Erlaubniss seines Stuhlherrn oder dessen wissender Amtleute¹⁾.

Ich habe diese Sätze mitgetheilt ihrer Wichtigkeit wegen und um eine Vergleichung mit den späteren der AR zu ermöglichen. Ob noch weitere Beschlüsse erfolgten, wissen wir nicht.

Was der Erzbischof in Soest begann, setzte er fort in Dortmund, wo er Anfang September ein zweites Kapitel abhielt. Er selbst, Grafen von der Mark, Leiningen und Limburg, über zweihundert Ritter und Knechte, fünfzehn »und viel mehr« Freigrafen aus allen Gegenden und über 400 Freischöffen waren zugegen, als am 2. September vor dem Freistuhl zum Spiegel auf dem Markte unter dem Vorsitze des Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimmelhus, dem der Erbgraf Konrad und die zwei städtischen Bürgermeister zur Seite standen, ein Weisthum gefunden wurde, dass ein Angeklagter, welcher in gehöriger Weise zu Recht stehen wolle und das verbürge, von weiterer Verfolgung frei sein solle²⁾.

Der Erzbischof, der von Dortmund nach Paderborn und Arnsberg zog, hielt im April des folgenden Jahres noch ein grosses

¹⁾ Hahn 605—607; der letzte Absatz, dessen Wortlaut verstümmelt ist, beruht auf Vermuthung.

²⁾ Index N. 7. Die Urkunde ist nicht in Dortmund selbst ausgestellt, sondern Heinrich von Wimmelhusen bekundet den Vorgang am 4. Sept. 1431 für die Stadt Minden. In einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Limburg, der damals anwesend war, vom 5. April 1433 wird das Weisthum etwas anders formulirt (Thiersch Hauptstuhl S. 37, Kopie im Dortmunder Stadtarchiv), doch bezieht sich der Graf ausdrücklich auf dieses Kapitel. — Auch die Mainzer weisen 1436 eine Vorladung zurück auf Grund der »in Dortmund in einem gemeinen Kapitel« gefundenen Weisung, Hschr. 18, f. 161.

Freigericht in Oespel über die Klage gegen Herzog Heinrich von Baiern ab, an welchem ebenfalls zwölf Freigrafen, zahlreiche Adelige und gegen 400 Freischöffen theilnahmen¹⁾.

Von diesem Dortmunder Kapitel, welches durch seinen Glanz Aufsehen erregte, berichtet noch eine andere Urkunde, die freilich nur in verstümmelter Gestalt vorliegt. Die Handschriften 18, 19, 20 enthalten einen Abschnitt: »Hernach stand geschryben urtail, die [zu] Dortmund²⁾ erkand sind in ainem kapitel gesatz und gesamlet von unseres allernadigesten herren künigs Sygmund gehayszen wegen und sind ergangen alz hernach geschriben stat. Ich Heinrich von Wymmelhaussen u. s. w.« Dasselbe Stück fand auch Aufnahme in das Nördlinger Rechtsbuch, aber unvollständig und entstellt³⁾.

Diese Urkunde hat einen sehr ähnlichen Eingang und den gleichen Ausstellungstag wie das oben besprochene Weisthum, den 2. September, nennt aber das Jahr 1429. Hinter dem Rechtsinhalt stehen als Zeugen: der Erzbischof, Junker Gerhard von Kleve-Mark, Graf Emicho von Leiningen und Graf Wilhelm von Limburg (der Herre zu Bruck, d. i. Hakenbroich bei Bedburg genannt ist), »und vyl ritter und knecht wol by dreyhundert und zwintzig freygrafen und vil erber freischepfen«; dann folgt die Besiegelungsnotiz.

Dass wir es hier mit demselben Dortmunder Kapitel zu thun haben, erweist die Gleichheit der Zeugen. Dass es 1430, nicht 1429 stattfand, lehrt nicht allein das vorige Document, welches ja seinerseits einen Irrthum enthalten könnte; entscheidend ist vielmehr, dass für ersteres Jahr der Aufenthalt Dietrichs in Westfalen urkundlich feststeht. Die Jahresangabe 1429 ist also ein Irrthum, wie jene Texte überhaupt arg entstellt sind.

Den Rechtsinhalt bildet die Beantwortung zweier Fragen. Die erste betrifft die vemewrogigen Punkte. Leider hat der Verfasser der Aufzeichnung in Hschr. 18, 19, 20 hier den Wortlaut der Urkunde unterbrochen, indem er auf den Anfang seines Schriftchens verweist, wo er bereits die Verbrechen, welche dem heimlichen Gericht zu richten gebührten, zusammengestellt hatte. Was er aber dort angiebt, stammt aus einer anderen Quelle. Doch sind wir in der Lage, anderweitig den Laut der damaligen Beschlüsse festzustellen.

¹⁾ Kindlinger M. B. III N. 199; Seibertz N. 926—928; Freyberg I, 354.

²⁾ Hschr. 18 und 19 lesen: »durchmund«, woraus 20 »müntlich« macht und die Ueberschrift beifügt: »Item hie ist von dem spiegel geschrieben«. Hschr. 23 hat dieses Stück nicht.

³⁾ Senckenberg Corp. jur. I, 2, 120; vgl. Abschnitt 66.

Die Boten nämlich, welche die Stadt Frankfurt am Ende des Jahres 1436 nach Arnberg schicken wollte, erhielten eine Instruction¹⁾, an deren Schluss es heisst: »Item als wir vernommen han, so sind XII principalartickel und puncte an das heimlich gericht gehorende und das vemeruge sin. Der erste puncte trifft sich an die heiligen kirchen und an den heiligen cristenglauben, als die kirchen« u. s. w.

Dieselbe Instruction ist im Frankfurter Stadtarchiv noch in einer anderen Gestalt, auf zwei losen Blättern, erhalten. Das eine enthält den ersten Absatz der bei Usener gedruckten Instruction und den Anfang folgender Urkunde:

»Ich Heinrich von Wymelhusen frigreve der keiserlichen camern und der fryenstüle der fryen graveschafft der stat Dorpmunde bestediget erkenne und bezuge vor allen fryen und vor allen erbaren echten fryenscheffen des heiligen richs heimlich besloszen achte, das ich uff disen tag giffit dis brifs besasz den fryenstul geheiszen der spigel gelegen zu Dorpmunde uff dem marckte neben dem rathuse in einem capittel, das dar gelacht war von keiserlicher bevelhe zu verkleren ettliche treffliche puncte gehorig zu der heimlichen achte, und erste welich sin die rechten principalartickel gebürlich zu richten an den fryenstülen in der hemelichen achte geheiszen vemerüge sache. dar wart erkant das der zwelff weren. der erst puncte trifft sich an die heiligen kirchen und an den heiligen cristenglauben als die —«

Hier ist das Blatt zu Ende und die Fortsetzung fehlt, aber das Erhaltene zeigt zur Genüge, dass nun der Wortlaut der bei Usener gedruckten Instruction folgte.

Diese Urkunde gehört also auch zu unserem Kapitel. Ausdrücklich spricht sie von dem königlichen Befehl, der es zusammenbrachte, und auch die Urkunde der Hschr. 18, 19, 20, von der wir eben ausgingen, berichtet in ihren einleitenden Worten: »als ein capitel dar gelegt was von befelnus und gescheften kunig Sigmunds«. Der gleiche Rückschluss ist demnach auf das Soester Kapitel gestattet.

Die zweite Frage, deren Beantwortung vollständig mitgeteilt wird, ist, wenn auch in etwas andere Worte gekleidet, dieselbe, welche wir bereits als Gegenstand der Verhandlung kennen, über die Aufhebung der gerichtlichen Verfolgung gegen einen Verklagten, welcher an zuständiger Stelle Recht bieten will.

¹⁾ Usener N. 4.

Jener Schriftsteller, dessen Glaubwürdigkeit für das Soester Kapitel ich zu erhärten suchte, spricht auch von dem auf dem Spiegel zu Dortmund abgehaltenen. Da er die Gegenwart von zwanzig Freigrafen erwähnt, benutzte er offenbar die eben als Kapitelsache erwiesene Urkunde. Er kennt auch ihren Inhalt, den er an einer anderen Stelle angiebt, und weiss, dass dort die vemewrogigen Verbrechen erklärt und das andere damit verbundene Weisthum gegeben wurden, nur sind seine Aeusserungen sehr verworren²⁾.

Ausserdem weist er bestimmt noch eine andere Rechtserklärung diesem Dortmunder Kapitel zu, welche festsetzt, gegen einen (Freischöffen), welcher einen Freigrafen oder Boten des heimlichen Gerichts anfällt oder die Veme verräth, sei nur eine einmalige Vorladung erforderlich³⁾. Dieser Rechtssatz wird später mehrfach anerkannt, 1448 in Brunninghausen⁴⁾, 1437 und 1452 in Kapiteln zu Arnberg⁵⁾ und ebendort nochmals 1481: »Eynen itlichen fryscheppen sall men umme twe sake eynen konyngsdagh leggen ind nicht merer: tom ersten, so eyner des keysers boden nederwerpe eder uphelde mit brieven eder suess, dat hie syne sake nycht geenden konde, tom anderen, wan eyner die hilligen heymelichen acht melte ind die nicht verswege als hie sych dan vorplicht hevet«⁶⁾. Auch in dem Grossen Rechtsbuch hat er Aufnahme gefunden⁷⁾.

So weit können wir unserem Gewährsmann folgen. Ob dort aber auch die Fragen über den Ursprung der Gerichte und ihre Beschränkung auf Westfalen u. dgl. erörtert worden sind, wie es nach ihm wenigstens scheinen kann, ist zweifelhaft. Denn seine brauchbaren Nachrichten hat er mit so viel eigenartigen Zuthaten verbrämt, dass ihm gegenüber Vorsicht geboten ist.

In weiterem Verlaufe seiner Darstellung erzählt er nochmals, die Dortmunder mit anderen weisen Schöffen hätten in des Königs Kammer auf Befehl Sigmunds eidlich gefunden, dass der König nur auf westfälischem Boden gegen einen Freigrafen einschreiten dürfe. Auch diese Nachricht ist richtig, wie die erhaltene Urkunde selbst bezeugt, nur dass das Weisthum nicht auf jenem Kapitel, wie

1) Hahn 598.

2) Hahn 607.

3) Hahn 607.

4) Original im Staatsarchiv Marburg.

5) Usener S. 123, 193; Fahne UB. N. 251 S. 305.

6) Original im Staatsarchiv Marburg.

7) Tross 49; Mascov 108.

auch nicht behauptet wird, sondern im folgenden Jahre besonders erging¹⁾).

Dagegen gehören andere Rechtsweisungen, welche gleichfalls unserem Kapitel zugeschrieben werden, ihm nicht an, sondern einer früheren Zeit, wie der 69. Abschnitt ergeben wird.

Diese beiden Kapitel von Soest und Dortmund sind demnach von allergrösster Bedeutung; sie haben erst die Grundlagen des Veme-rechts festgestellt und eine Reihe von Weisthümern der verschiedensten Art erlassen. Was bisher der Arnberger Reformation zugeschrieben wurde, gehört ihnen zum grössten und besten Theil an. Gleichwohl traten sie hinter derselben in den Hintergrund, und während die Arnberger Beschlüsse in überreicher Fülle der Ueberlieferung vorliegen, können die Soest-Dortmunder nur mühsam und in entstellter Gestalt aus dem Trümmerschutt ausgegraben werden.

54. Abschnitt.

Die Arnberger Reformation 1437.

Die Beschwerden über die westfälischen Gerichte häuften sich mehr und mehr, namentlich in den städtischen Kreisen, und diese begrüsstes es mit Freuden, als der Kaiser selbst 1435 in Frankfurt eine Reform und Läuterung anregte²⁾).

Die Reichsstädte am Oberrhein, im Elsass und in der Schweiz im Verein mit mehreren österreichischen Landstädten dieser Gegenden, der Landvogt im Elsass und einige Herren beriethen im Jahre 1436, wie den Umtrieben der westfälischen Gerichte, »welche ohne Grund manchem Biedermann Kummer, Kosten und Arbeit brächten«, ein Ende zu machen sei. Ihr Schreiben an den Erzbischof von Köln und andere betheiligte Fürsten erhielt gute Antwort, indem Dietrich sich bereit erklärte, Mitte Januar 1437 ein Kapitel nach Arnberg zu berufen »und zu versuchen, wie das alte Herkommen wieder herzustellen sei«³⁾. Nicht Rücksichtnahme auf die Bittsteller wird Dietrich so entgegenkommend gestimmt haben; ihm war vielmehr vom Kaiser selbst der Befehl zugegangen, die Gebrechen der Freigerichte zu untersuchen und abzustellen⁴⁾).

1) Hahn 621; Thiersch Vervemung N. 25. Das Weisthum ging auch über in AW, Usener S. 123.

2) Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 150.

3) Usener N. 3.

4) Schreiben Sigmunds darüber sind nicht erhalten, doch spricht der Erzbischof selbst von dem erhaltenen Befehl, Usener N. 6, vgl. N. 9 S. 123 oben.